

**Verordnung
der Regierung von Unterfranken
über das Naturschutzgebiet
„Naturwaldreservat Wildacker“**

Vom 12. November 2001 (Nr. 820-8622.01-12/01)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBI S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBI S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der etwa 2 km nordwestlich von Madenhausen im Forst Jeusing gelegene Waldbestand wird unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Wildacker“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 17,5 ha und liegt in der Gemarkung Jeusing, Gemeinde Üchtelhausen, Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M 1: 10.000 (Anlagen 1 und 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 10.000.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,
 1. die für den Waldstandort auf Muschelkalk in der Fränkischen Platte kennzeichnenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften des Waldes mit ihren Böden, ihren Tier- und Pflanzengesellschaften auf Dauer zu erhalten und in ihrer natürlichen Entwicklung zu sichern,
 2. der forstwissenschaftlichen Forschung und der Waldbaupraxis Erkenntnisse für naturnahe Waldbehandlung durchlaufende Beobachtungen zu ermöglichen,
 3. allgemein der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung zur Klärung der in unbeeinflussten Lebensgemeinschaften wirksamen Kräfte und der Beziehungen des Waldes zu anderen Lebensgemeinschaften zur Verfügung zu stehen und

4. als Anschauungsobjekt für eine unbeeinflusste Waldentwicklung zu dienen.

§ 4 Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. neue bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. jegliche forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben, einschließlich der Aufarbeitung durch biotische oder abiotische Einwirkungen geschädigter beziehungsweise umgestürzter Bäume,
 7. die Bestockung durch Saat oder Pflanzung zu verändern,
 8. die Böden sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu beeinflussen, insbesondere durch Gras-, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung,
 9. neue Wildfütterungen, Wildwiesen oder Wildäcker anzulegen,
 10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, einschließlich Pilze, zu entnehmen oder zu beschädigen,
 12. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 13. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen oder aufzustellen sowie Sachen zu lagern.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der vorhandenen Forstwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu betreten; dies gilt nicht für Angehörige der Staatsforstverwaltung oder sonstige Berechtigte,
3. außerhalb zugelassener Wege zu reiten,
4. Feuer zu machen.

§ 5 **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
2. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Forstwirtschaftswege im notwendigen Umfang,
3. das Fällen von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist, wobei das Holz im Bestand zu belassen ist,
4. Maßnahmen zur Abwendung von größeren Beeinträchtigungen benachbarten Waldes im Benehmen mit der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF),
5. die Bereinigung eines durch menschliche Eingriffe entstandenen naturwidrigen Zustandes im Benehmen mit der LWF,
6. der Rückbau von im Gebiet befindlichen Forstwegen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme im Einvernehmen zwischen der Staatsforstverwaltung und der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchgeführt wird,
8. die Einrichtung von gezäunten Dauerbeobachtungsflächen durch die LWF,
9. von der LWF veranlasste Forschungsvorhaben, die schonend und ohne Veränderung des Naturwaldreservats durchzuführen sind und deren Ergebnisse der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – zur Verfügung zu stellen sind.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 13 oder Abs. 2 Nrn. 1 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt am 12. November 2001 in Kraft.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Worte „fünfzigtausend Euro“ durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt werden.